

**Verordnung der Stadt Ingolstadt über ein Fütterungsverbot für Wasservögel und Fische
im gesamten Bereich des Schafirsees**

Vom 4. August 1998
(AM Nr. 33 vom 13.08.1998)

Aufgrund Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) in Verbindung mit § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I. S. 1695), erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Das Einbringen fester Stoffe in den Schafirsee [Fl. Nr. 3067 (Teilfläche), Gemarkung Gerolfing], zum Zwecke der Fütterung der Wasservögel und Fische sowie das Füttern der Wasservögel im Uferbereich des Schafirsees ist verboten.

§ 2

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Wasservögel oder Fische füttert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.